

KOMMISSION 3

Politische Rechte

Bericht zuhanden des Büros des Verfassungsrates

17. Februar 2020

Inhaltsverzeichnis

I. Vorlage der Kommission	3
A. Zusammensetzung der Kommission	3
B. Organisation und Arbeitsweise.....	3
C. Auftrag und allgemeine Erwägungen	3
D. Wichtigste Neuerungen im Vergleich zur aktuellen Verfassung.....	3
II. Grundsätze oder redigierte Artikel mit Kommentar	4
A. Allgemeine Grundsätze	4
B. Politische Rechte: Grundsätze	7
C. Politische Rechte auf kantonaler Ebene.....	8
D. Politische Rechte auf kommunaler Ebene.....	12
E. Politische Rechte der Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizer	13
F. Wahl der Mitglieder des Ständerats	14
G. Gesetzesinitiative	17
H. Referendum	21
I. Volksmotion	22
J. Volksrechte auf kommunaler Ebene.....	23
III. Anhänge	24
a. Anhörungen	24
b. Bibliographie	24
c. Liste der von der Kommission genehmigten Grundsätze/Artikel.....	24

I. VORLAGE DER KOMMISSION

A. Zusammensetzung der Kommission

Cilette Cretton (Appel Citoyen, Präsidentin), Damien Fumeaux (UDC & Union des citoyens, Vizepräsident), Claudia Alpiger (Zukunft Wallis, Berichterstatterin), Sophie Ducrey (Appel Citoyen), Fabien Thétaz (Parti Socialiste et Gauche citoyenne), Adeline Crettenand (Valeurs Libérales-Radicales), Arnaud Dubois (Valeurs Libérales-Radicales), Chantal Carlen (CVPO), Vincent Günther (Les Verts et citoyens), Ida Haefliger (CSPO), Michael Kreuzer (SVPO und Freie Wähler), Florent Favre (PDCVr), Damien Luisier (PDCVr).

B. Organisation und Arbeitsweise

Die Kommission hat sich 9 Mal zwischen dem 28. Juni 2019 und dem 5. Februar 2020 getroffen, 8 Mal in halbtägigen Sitzungen (nachmittags oder abends) und 1 Mal für einen Austausch mit Prof. Jacques Dubey (Chaire de droit constitutionnel, Université de Fribourg). Die meisten Sitzungen haben in Sion stattgefunden. Die Kommission traf sich auch einmal ausserhalb der Hauptstadt, nämlich zur Genehmigung des Kommissionsberichts im Februar 2020 in Visp. Es fanden jeweils Plenarsitzungen statt.

Das Sekretariat der Kommission wurde von Herrn Florian Robyr, Generalsekretär des Verfassungsrates, wahrgenommen.

C. Auftrag und allgemeine Erwägungen

Die Kommission Nr. 3 beschäftigte sich hauptsächlich mit den demokratischen Mitwirkungsrechten der Walliser Bevölkerung. Die politischen Rechte werden sowohl in der alten Walliser Verfassung als auch in den anderen Kantonsverfassungen jeweils in einem einzigen Kapitel in der Verfassung behandelt: jeweils auch mit einer ähnlichen Aufteilung von Unterkapitel. Deshalb fiel es der Kommission nicht schwer, einen Überblick über alle möglichen Grundsätze, die man in eine Kantonsverfassung aufnehmen kann, zu erhalten. Folglich war auch vieles bereits vorgegeben, über das die Kommission Nr. 3 sprechen musste – wir mussten das Rad nicht neu erfinden, wie man so schön sagt.

Die Kommission hat sich also damit beschäftigt, wer in unserem Kanton über was bestimmen soll oder muss und wie dies von statten gehen soll. So haben wir darüber diskutiert, wie die Stimmbürgerschaft zusammengesetzt sein soll, welche Gremien diese wählen und worüber diese abstimmen darf und wie diese selbst in den politischen Prozess eingreifen kann. Auch wer von wem in welche Gremien gewählt werden kann, war Teil unserer Diskussionen.

Daneben haben wir uns aber auch mit weiteren Thematiken befasst, die indirekt mit der politischen Beteiligung der Walliser Bevölkerung zu tun haben – wie zum Beispiel den Ausbau des Staatskundeunterrichts oder die Vertretung der Geschlechter in den Behörden.

D. Wichtigste Neuerungen im Vergleich zur aktuellen Verfassung

Die Kommission sprach sich für eine grundsätzliche Ausweitung der politischen Rechte der Walliser Bevölkerung aus. So sollen auch im Wallis wohnende Ausländerinnen und Ausländer bei kantonalen und kommunalen Entscheidungen und Wahlen mitbestimmen dürfen. Auch soll die politische Mitbestimmung bereits ab dem 16. Altersjahr ermöglicht werden (nicht aber das Recht, gewählt zu werden). Weiter soll die Ausübung des Wahl- und Stimmrechts für Menschen mit Behinderungen und eingeschränkter Mobilität erleichtert werden. Auch soll den

Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern neu das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl des Ständerates gewährt werden. Bei den direktdemokratischen Instrumenten wurden keine Anpassungen in der Anzahl zu sammelnden Unterschriften und den Fristen zur Einreichung der Unterschriften vorgenommen; neu soll aber die Volksmotion sowie die Gemeindeinitiative und das Gemeindereferendum (Initiativ- und Referendumsrecht auf kantonaler Ebene für die Gemeinden) eingeführt werden. Zudem soll die Gültigkeitsprüfung eines Initiativbegehrens neu bereits vor der Unterschriftensammlung stattfinden. Weiter soll das Initiativ- und Referendumsrecht auch auf kommunaler Ebene systematisch in allen Gemeinden eingeführt werden. Zudem soll der Staat eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in den Behörden fördern, die Ausübung der politischen Rechte generell erleichtern und Staatskundeunterricht für Kinder und Jugendliche anbieten. Neu sollen bei Mehrheitswahlen (d.h. Staatsrats- und Ständeratswahlen) die leeren Stimmzettel für die Berechnung des absoluten Mehrs berücksichtigt werden – nicht aber bei Abstimmungen. Zudem soll die Wahl des Ständerats neu ohne ein Listenskrutinium durchgeführt werden. Schliesslich möchte die Kommission, dass zukünftig der Staat und/oder die Gemeinden die Kosten der postalischen Zusendung für die briefliche Stimmabgabe tragen soll.

II. GRUNDSÄTZE ODER REDIGIERTE ARTIKEL MIT KOMMENTAR

A. Allgemeine Grundsätze

Bei den allgemeinen Grundsätzen haben wir zum einen über die politische Bildung gesprochen. Denn ohne das Wissen darüber, wie unser Staat und Kanton funktioniert, können die politischen Rechte unter Umständen nicht richtig ausgeübt werden. **So ist die Kommission der Meinung, dass der Staatskundeunterricht in den Schulen verstärkt werden soll.**

Es handelt sich hier um einen neuen Grundsatz, der aber auch bereits in anderen neueren Kantonsverfassungen zu finden ist. So ist der Staatskundeunterricht bereits ein fester Bestandteil der Lehrpläne. Da eine obligatorische Schulpflicht besteht, würden durch den Staatskundeunterricht auch die ausländischen Kinder und Jugendlichen über unser politisches System informiert. Das trägt zu Verständnis, Integration und Motivation zur Beteiligung an der Politik und damit am gesellschaftlichen Leben bei. Davon profitieren besonders diejenigen, in deren familiärem Umfeld keine Sensibilisierung diesbezüglich stattfindet. Wird den Ausländerinnen und Ausländern das Stimm- und Wahlrecht gewährt (siehe dazu weiter unten), sollten zudem auch Informations- und Schulungsmassnahmen spezifisch für diese Bevölkerungsgruppe (also auch Erwachsene) unterstützt werden.

Um das Interesse an der Politik insbesondere unter den Kindern und Jugendlichen zu erhöhen, hat sich die Kommission einstimmig auf folgenden ersten Grundsatz geeinigt:

A.1 Der Staat und die Gemeinden bieten Staatskundeunterricht für Kinder und Jugendliche an. Sie fördern Massnahmen zur staatsbürgerlichen Bildung der Stimm- und Wahlberechtigten.

A.1 L'État et les communes assurent l'éducation à la citoyenneté des enfants et des jeunes. Ils encouragent des actions de formation civique pour le corps électoral.

Im Zusammenhang mit der Ausübung der politischen Rechte hat sich die Kommission sodann auf die Formulierung eines Grundsatzes geeinigt, der ebendieser Ausübung so wenig Barrieren wie möglich in den Weg stellen möchte. Zu diesem Grundsatz gehört auch die mögliche Einführung der elektronischen Stimmabgabe (E-Voting), die bereits im kantonalen Gesetz über die politischen Rechte vorgesehen ist, sofern die Zuverlässigkeit und

Sicherheit des Systems gewährleistet werden kann. Das E-Voting ist besonders nützlich für Personen mit Behinderungen oder eingeschränkter Mobilität sowie für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die ihre politischen Rechte ausüben wollen. Mit diesem Grundsatz beabsichtigt die Kommission auch, dass Lösungen gefunden werden, die den Zugang zu Wahllokalen sowie generell die Ausübung der politischen Rechte insbesondere für Menschen mit Behinderungen oder eingeschränkter Mobilität durch geeignete Massnahmen erleichtern. Auch auf der digitalen Bürgerbeteiligungsplattform wurde dieses Anliegen erwähnt.

A.2 Der Staat und die Gemeinden fördern und erleichtern die Ausübung der politischen Rechte. Das Gesetz gewährleistet, dass jede Person die ihr zustehenden politischen Rechte ausüben kann.

A.2 L'État et les communes encouragent et facilitent l'exercice des droits politiques. La loi garantit que toute personne jouissant des droits politiques puisse effectivement les exercer.

Bezüglich der erleichterten Teilnahme am politischen Prozess möchte die Kommission auch einführen, dass die Kosten für die briefliche Stimmabgabe (Portokosten) in Zukunft vom Staat übernommen werden sollten.

Die Ausübung der politischen Rechte ist an sich kostenlos. Jedoch ist die Stimmabgabe per Post heute nicht kostenlos, sofern die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die Portokosten bezahlen müssen, wenn es ihnen nicht möglich ist, während der Öffnungszeiten des Gemeindebüros oder am Wahlwochenende das Wahlcouvert in die Urne zu werfen.

In Anlehnung an die Praxis, die bereits in einem Drittel der Schweizer Kantone umgesetzt wird, schlägt die Kommission folglich mit 9 zu 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen vor, dass die Portokosten fürs briefliche Abstimmen vom Staat und/oder den Gemeinden nach gesetzlich festzulegenden Verfahren getragen werden sollten. Ziel dieses Grundsatzes ist es, die Ausübung der politischen Rechte durch die gesamte Wählerschaft zu fördern.

A.3 Der Staat trägt innerhalb der Schweiz die Kosten der postalischen Zusendung für die briefliche Stimmabgabe.

A.3 L'Etat prend en charge les frais d'acheminement postal, sur territoire suisse, des votes par correspondance.

Als weiteren Grundsatz möchte die Kommission eine Klausel in die neue Verfassung aufnehmen, die eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in den Behörden bezweckt. Es geht hier einzig um die Vertretung in politischen Gremien; die Gleichstellung der Geschlechter im Allgemeinen wird von anderen thematischen Kommissionen des Verfassungsrats behandelt. So soll der Staat Massnahmen treffen, die eine Vereinbarkeit eines politischen Mandats mit dem Privat- und Berufsleben ermöglichen.

In diesem Jahr feiern wir hier im Wallis 50 Jahre Frauenstimm- und -wahlrecht; auf der nationalen Ebene dürfen wir dies dann ein Jahr später feiern (2021). Die Bilanz dieser fünf Jahrzehnte fällt eher gemischt aus, wenn man bedenkt, dass der Frauenanteil im Grossen Rat, in den kommunalen Exekutivorganen, im Staatsrat sowie in der Nationalrats-Delegation nach wie vor jeweils weniger als 20% beträgt. Nur die Ständerats-Delegation und der Verfassungsrat überschreiten aktuell diesen 20%-igen Frauenanteil.

Die Kommission hat diesbezüglich verschiedene mögliche Massnahmen diskutiert; darunter auch z.B. Quoten hinsichtlich der Kandidierenden auf einer Liste oder hinsichtlich der gewählten Personen. Die Idee von Quoten wurde aber zugunsten eines weniger an Zwang orientierten Prinzips verworfen. Der nun formulierte Grundsatz soll ein Gleichgewicht zwischen

den Geschlechtern und den Zugang von Frauen zu verantwortungsvollen Positionen fördern. Es sollen Massnahmen eingeführt werden, die es den Gewählten ermöglichen sollen, Familie, Berufs- und Privatleben mit ihrem Mandat in Einklang zu bringen. Dabei kann es sich z.B. lediglich um die Anpassung von Zeitplänen handeln, die es ermöglichen, Familie und Beruf miteinander zu vereinbaren. Es beinhaltet aber z.B. auch die Verbesserung der Kinderbetreuungssysteme, damit die Eltern ein politisches Amt ausüben können.

Die Vorschläge, die zu dieser Thematik auf der digitalen Bürgerbeteiligungsplattform eingereicht wurden, hat die Kommission zur Kenntnis genommen. Die geäusserten Vorschläge decken dabei die von der Kommission durchgeführten Überlegungen ab.

Mit 10 zu 1 Stimmen (2 Abwesende) schlägt die Kommission folgenden Grundsatz vor (ein ähnlicher Artikel besteht z.B. bereits in der Verfassung des Kantons Genf):

A.4 Der Staat fördert eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in den Behörden. Er trifft die Massnahmen, die erforderlich sind, damit die gewählten Personen ihr Privat-, Familien- und Berufsleben mit ihrem Mandat vereinbaren können.

A.4 L'Etat promeut une représentation équilibrée des genres au sein des autorités. Il prend des mesures pour permettre aux personnes élues de concilier leur vie privée, familiale et professionnelle avec leur mandat.

Als letzter allgemeiner Grundsatz hat die Kommission sich mit den leeren Stimmen befasst. Heute werden im Wallis die leeren Stimmen bei der Berechnung des absoluten Mehrs weder bei Wahlen noch bei Abstimmungen berücksichtigt. Einzig bei Abstimmungen über eine Verfassungsrevision zählen die leeren Stimmen für die Berechnung des absoluten Mehrs mit; hier werden sogar auch die ungültigen Stimmzettel für die Berechnung mitgezählt. Dies aufgrund des Passus in Artikel 106 KV, der vorsieht, dass «die absolute Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Bürger» entscheidet.

Ausgehend vom Grundsatz, dass leere Stimmen bei einer Wahl eine Meinung zum Ausdruck bringen (z.B. Ablehnung aller Kandidaturen) – im Gegensatz zur Stimmenthaltung –, **möchte die Kommission, dass die leeren Stimmen bei Wahlen nach dem Mehrheitswahlverfahren berücksichtigt werden.** Mit 12 zu 1 Stimmen schlägt sie daher diesen Grundsatz vor. Dieser Grundsatz würde allerdings jeweils nur in den ersten Wahlgängen Wirkung zeigen, da in den zweiten Wahlgängen das einfache Mehr ausreicht.

Andererseits ist die Kommission aber einstimmig gegen die Berücksichtigung von leeren Stimmen bei Abstimmungen, da diese dann de facto als negative Stimmen betrachtet würden, was das Abstimmungsergebnis verfälschen würde.

Die Kommission ist ferner auch der Ansicht, dass dasselbe auch bei einer Abstimmung über eine Verfassungsrevision gelten sollte (10 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung). Diese Abstimmung bzw. dieses Votum ist jedoch nur als Hinweis zu behandeln, da dies eine Angelegenheit der Kommission Nr. 1 ist.

A.5 Das Gesetz sieht vor, dass leere Stimmzettel für die Berechnung des absoluten Mehrs in Wahlen nach dem Mehrheitswahlverfahren berücksichtigt werden. Bei Abstimmungen werden sie hingegen nicht berücksichtigt.

A.5 La loi prévoit que les votes blancs sont pris en compte dans le calcul de la majorité absolue pour les élections au système majoritaire. En revanche, ils ne sont pas pris en compte lors des votations.

B. Politische Rechte: Grundsätze

Im folgenden Grundsatz wird der **Gegenstand der politischen Rechte** behandelt. Hierbei stützt sich die Kommission sowohl auf andere als auch auf die aktuelle Walliser Kantonsverfassung. **Einzig die Möglichkeit, Volksmotionen zu ergreifen und zu unterzeichnen, kann als Neuerung betrachtet werden.**

Einstimmig (bei 1 Enthaltung) **lehnt die Kommission jegliche Form des Stimmzwangs ab** (wie dies im Kanton Schaffhausen, als einziger Kanton, der Fall ist). Die Kommission ist sich zwar bewusst, dass die tiefe Stimm- und Wahlbeteiligung bekämpft werden muss, ist aber der Meinung, dass mit einem Stimmzwang dieses Problem nicht gelöst werden kann. Deshalb besteht dieser Grundsatz nebst der Aufzählung des Gegenstands auch noch aus dem Satz hinsichtlich der Freiheit der Ausübung der politischen Rechte.

B.1 Gegenstand der politischen Rechte sind die Beteiligung an Wahlen und Abstimmungen, die Wählbarkeit, die Ergreifung und das Unterzeichnen von Initiativ- und Referendumsbegehren und die Ergreifung und das Unterzeichnen von Volksmotionen. Die Bürgerinnen und Bürger bleiben frei, ihre politischen Rechte auszuüben.

B.1 Les droits politiques ont pour objet la participation aux élections et votations, l'éligibilité, le lancement et la signature des demandes d'initiative et de référendum et le lancement et la signature de motions populaires. Les citoyennes et les citoyens demeurent libres d'exercer leurs droits civiques.

Weiter hat die Kommission darüber diskutiert, inwiefern Menschen mit geistiger Beeinträchtigung / mit Behinderungen ihre politischen Rechte wahrnehmen können und sollen. Die Bundesverfassung sieht unter Artikel 136 vor, dass die politischen Rechte in Bundessachen «wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche» entzogen werden können. Gemäss Artikel 398 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) entfällt die Handlungsfähigkeit einer Person von Gesetzes wegen, wenn diese «namentlich wegen dauernder Urteilsunfähigkeit, besonders hilfsbedürftig ist». Es wird folglich eine umfassende Beistandschaft errichtet.

Die meisten jüngsten Kantonsverfassungen haben die im ZGB verwendete Terminologie übernommen, indem sie den Personen, die unter umfassender Beistandschaft oder unter einem Vorsorgeauftrag stehen, die Ausübung der politischen Rechte verbieten. Dies entspricht auch der aktuellen Praxis im Wallis. Da davon aber auch Personen betroffen sind, die – trotz Beistandschaft – noch urteilsfähig sind, **findet es die Kommission angebracht, wenn statt des Vorhandenseins einer Beistandschaft oder eines Vorsorgeauftrags eine «dauernde Urteilsunfähigkeit» als Grund für den Entzug der politischen Rechte gelten würde.** Damit kann eine ungerechtfertigte Entziehung der politischen Rechte verhindert werden.

In diesem Zusammenhang hat sich für die Kommission die Frage gestellt, wer über die Urteils(un)fähigkeit einer Person bestimmen soll und ob eine allfällige Diagnose reversibel ist oder nicht. **Die Kommission schlägt vor, die Verantwortung für eine solche Entscheidung (die auf einer medizinischen, psychiatrischen oder psychologischen Diagnose beruhen kann) der zuständigen Behörde zu übertragen.**

Da die Kommission vom Grundsatz ausgeht, dass alle Personen, die die Bedingungen (Alter, Nationalität und Wohnsitz) erfüllen, die politischen Rechte haben sollen und dass diese Rechte erst ausgesetzt werden sollten, wenn festgestellt wird, dass eine Person dauernd urteilsunfähig ist, sollen diese Rechte gemäss Kommission auch wieder zurückgegeben werden, falls eine Person ihre Urteilsfähigkeit wieder erlangt.

Daher schlägt die Kommission mit 11 Stimmen bei 2 Enthaltungen folgenden Grundsatz vor:

B.2 Die politischen Rechte von dauernd urteilsunfähigen Personen können durch den Entscheid der zuständigen Behörde ausgesetzt werden.

B.2 Les droits politiques des personnes durablement incapables de discernement peuvent être suspendus par décision de l'autorité compétente.

Weiter hat sich die Kommission mit dem Amtszwang auseinandergesetzt: Ist eine gewählte Person verpflichtet, ihr Mandat auszuüben?

Die Kommission ist der Meinung, dass jede Kandidatin und jeder Kandidat bei der Hinterlegung der Listen durch ihre bzw. seine Unterschrift eine formelle Verpflichtung eingeht und somit verpflichtet ist, im Falle einer Wahl, das Mandat anzunehmen und auszuüben. Eine gewählte Person kann sich ihrer Verpflichtung zur Ausübung des Mandats also nicht ohne einen zwingenden Grund, den das Gesetz regeln soll, entziehen.

Allerdings kann eine Person nicht gezwungen werden, ein Mandat anzunehmen und auszuüben, für das sie sich nicht offiziell zur Wahl gestellt hat, für das sie jedoch trotzdem gewählt wird (z.B. bei Wahlen ohne Listen).

B.3 Jede Person, die für ein öffentliches Amt kandidiert, ist verpflichtet, das Mandat, für das sie gewählt wurde, auszuüben, ausser es besteht ein wichtiger Grund.

B.3 Toute personne qui se porte candidate à une charge publique est tenue d'exercer le mandat pour lequel elle a été élue, sauf juste motif.

C. Politische Rechte auf kantonaler Ebene

Hinsichtlich der politischen Rechte auf kantonaler Ebene bestehen die ersten beiden Grundsätze aus dem Stimm- und Wahlrecht, bzw. wer diese Rechte ausüben darf. Die Kommission spricht sich hierbei für eine Erweiterung der heutigen Wählerschaft aus.

Zum einen möchte die Kommission das Alter für den Zugang zu den politischen Rechten von 18 auf 16 senken (8 zu 5 Stimmen). Dafür orientiert sich die Kommission am Glarner Modell: Heute ist Glarus der einzige Schweizer Kanton, der das Wahlrecht für 16-Jährige bereits 2007 an der Landsgemeinde eingeführt hat. Eine entsprechende Volksinitiative wurde vor Kurzem von der Bevölkerung des Kantons Neuenburg abgelehnt. Im Kanton Genf wird dieses Thema gegenwärtig auch diskutiert. Die Kommission möchte also, dass das Stimmrechtsalter 16 sowohl für Abstimmungen und Wahlen als auch für die Ergreifung und Unterzeichnung von Initiativen, Referenden und Volksmotionen eingeführt wird – dies sowohl auf kantonaler als auch auf kommunaler Ebene.

Die Kommission möchte allerdings nicht, dass das Alter für das passive Wahlrecht (also das Recht, gewählt zu werden) auf 16 gesenkt wird; weder auf kantonaler noch auf kommunaler Ebene. Dies könnte insbesondere bei einem Exekutivgremium zu Problemen führen, da man mit 16 Jahren die Volljährigkeit noch nicht erreicht hat (gemäss Art. 14 ZGB ist volljährig, «wer das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat»). Die Kommission ist der Meinung, dass wenn sich eine 16-jährige Person nicht allein durch ihre Unterschrift verpflichten kann (insbesondere in finanziellen Angelegenheiten), sie schon gar nicht die Gemeinschaft verpflichten kann. Auch ein passives Wahlrecht für ein Legislativgremium wird von der Kommission nicht in Betracht gezogen.

Folgende zwei Gründe haben die Mehrheit der Kommission von der Einführung des Stimmrechtsalters 16 überzeugt:

- 1) Die Mehrheit der Kommission ist davon überzeugt, dass wenn man das Stimmrecht direkt nach Ende der obligatorischen Schulzeit erhält, der Anreiz für die Jugendlichen erhöht wird, sich am politischen Leben zu beteiligen. Dies insbesondere im Zusammenhang mit dem Grundsatz, dass die Schule die Verantwortung für die Durchführung des Staatskundeunterrichts übernehmen soll (Grundsatz A.1). Ziel dieser Regelung ist es, eine bessere Beteiligung junger Menschen am politischen Prozess zu erreichen. Die Kommission ist ferner der Ansicht, dass darüber hinaus alle Massnahmen der politischen Bildung gefördert werden sollten.
- 2) Die Wählerschaft ist und wird zunehmend älter. Zudem zeigen Untersuchungen auf, dass die Stimmbeteiligung von jüngeren Generationen generell tiefer ist als von älteren Generationen. Diese Überrepräsentation (der Interessen) der älteren Bevölkerungsschicht verschärft dieses Ungleichgewicht also noch mehr. Es ist daher notwendig, das Gewicht der bei Abstimmungen und Wahlen geäusserten Meinungen hinsichtlich des Alters der Teilnehmenden auszugleichen.

Die Mitglieder der Kommission, die sich gegen die Verjüngung der Wählerschaft aussprechen, führen zwei Hauptgründe an: die Unmündigkeit der unter 18-jährigen Jugendlichen sowie die Tatsache, dass man mit 16 Jahren beeinflussbarer ist als mit 18 Jahren. Die Beeinflussbarkeit der Jugendlichen stellt gemäss Kommissionsminderheit deren Fähigkeit, selbst zu urteilen und zu komplexen Fragen Stellung zu nehmen, in Frage.

Die Frage des Stimmrechtsalters 16 wurde ebenfalls auf der digitalen Bürgerbeteiligungsplattform breit diskutiert. Die Debatte auf der Plattform hat gezeigt, dass die Meinungen in dieser Frage – wie auch innerhalb der Kommission – geteilt sind. Der auf der Plattform erwähnte Vorschlag eines Wahlrechts von Geburt an (das Recht würde von den Eltern ausgeübt werden, solange das Kind nicht urteilsfähig ist) wurde von der Kommission nicht weiter diskutiert, da der individuelle Charakter des Stimmrechtes in ihren Augen ein zentrales Prinzip darstellt.

Zu diesem ersten Aspekt hinsichtlich des Stimm- und Wahlrechts möchte die Kommission darauf hinweisen, dass zwar bis jetzt nur ein einziger Schweizer Kanton diesen Schritt der Verjüngung der Wählerschaft unternommen hat, sich aber viele andere Kantone und Länder die gleichen Fragen stellen oder sich darauf vorbereiten (so hat dies z.B. bereits auch Österreich getan). Es könnte also auch in den anderen Kantonen und Ländern um uns herum sehr rasche Entwicklungen hinsichtlich der Verjüngung der Wählerschaft geben. Das Wallis könnte in dieser Hinsicht eine Vorreiterrolle spielen.

Die Kommission schlägt also folgenden ersten Grundsatz zum Stimm- und Wahlrecht auf kantonaler Ebene vor (derselbe Grundsatz soll auch auf kommunaler Ebene gelten; siehe dazu Grundsatz D.1).

C.1 Folgende Personen haben das Stimm- und Wahlrecht (Stimmrecht, das Recht, Initiativ- und Referendumsbegehren sowie Volksmotionen zu ergreifen und zu unterzeichnen, und das Recht, den Staatsrat und den Grossen Rat zu wählen) **auf kantonaler Ebene:**
 a) Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die im Kanton wohnhaft sind und das 16. Altersjahr erreicht haben.

*C.1 Bénéficiaire du droit de vote (droit de voter, droit de lancer et signer des demandes d'initiative et de référendum et des motions populaires et droit d'élire le Conseil d'Etat et le Grand Conseil) **au plan cantonal** :*
 a) *Les citoyennes et citoyens Suisses qui sont domicilié-e-s dans le canton et qui ont atteint l'âge de 16 ans révolus.*

Dieser Grundsatz ist Gegenstand eines **Minderheitsberichts**.

Nebst dem Stimmrechtsalter hat die Kommission zum andern eine Reihe von Grundsätzen bezüglich des Ausländerstimmrechts diskutiert. Die Kommission beschloss einstimmig, in die Diskussion über das Stimmrecht, das den Ausländerinnen und Ausländern mit Wohnsitz im Kanton gewährt werden soll, einzutreten. **Eine Mehrheit der Kommission sprach sich sodann generell für die Gewährung der politischen Rechte für Ausländerinnen und Ausländer aus (8 zu 5 Stimmen).**

Die Kommissionsmitglieder, die den Ausländerinnen und Ausländern das Stimm- und Wahlrecht gewähren wollen, betrachten dies in erster Linie als einen Akt der Gerechtigkeit und Fairness gegenüber denjenigen, die sich in unserem Kanton niedergelassen haben und mit uns leben. Um die politischen Rechte ausüben zu können, und somit an Entscheidungen, die uns alle betreffen, teilnehmen zu können, müssen sich Ausländerinnen und Ausländer heute einbürgern lassen. Das Verfahren zur Erlangung eines Schweizer Passes ist aber oft sehr teuer und langwierig; es gilt sogar als eines der anspruchsvollsten Verfahren im internationalen Vergleich.

Menschen, die nicht die Schweizer Nationalität haben, erfüllen die gleichen Verpflichtungen wie die Schweizer Bürgerinnen und Bürger. Insbesondere bezahlen sie Steuern in unserem Kanton und tragen durch ihre Arbeit zum wirtschaftlichen Wohlstand unseres Kantons bei. Es erscheint der Mehrheit der Kommission daher nur fair, dass ebendiese das gleiche Recht haben, sich zu diesen Themen zu äussern, wie diejenige mit einem Schweizer Pass. Die Mehrheit der Kommission ist zudem der Meinung, dass diese Möglichkeit, wie alle Schweizer Bürgerinnen und Bürger an politischen Entscheidungen teilzunehmen, die Integration von Ausländerinnen und Ausländern ohne Schweizer Nationalität fördern würde. Die Gewährung des Stimm- und Wahlrechts an Ausländerinnen und Ausländern stärkt zudem die Legitimität unseres demokratischen Systems, indem es eine bessere Übereinstimmung zwischen dem Kreis der Wählerinnen und Wähler und dem der Einwohnerinnen und Einwohner einer Region, die von den politischen Entscheidungen direkt betroffen sind, ermöglicht.

Das Ausländerstimm- und -wahlrecht existiert bereits in einigen Kantonen: So dürfen Ausländerinnen und Ausländern in den Kantonen Jura und Neuenburg sowohl an kantonalen als auch an kommunalen Abstimmungen und Wahlen teilnehmen. In den Kantonen Genf, Freiburg und Waadt haben Ausländerinnen und Ausländer das Stimm- und Wahlrecht auf kommunaler Ebene. In den Kantonen Appenzell Ausserrhoden, Graubünden und Basel-Stadt ist es den Gemeinden freigestellt, das Ausländerstimm- und -wahlrecht einzuführen. Das passive Wahlrecht auf der kantonalen Ebene haben Ausländerinnen und Ausländer in keinem Kanton; jedoch existiert dieses in den Kantonen Jura, Neuenburg, Freiburg und Waadt auf der kommunalen Ebene. In den Kantonen Appenzell Ausserrhoden, Graubünden und Basel-Stadt ist die Gewährung des passiven Wahlrechts für Ausländerinnen und Ausländer auf kommunaler Ebene wiederum den Gemeinden freigestellt.

Die Kommissionsmitglieder, die sich gegen eine solche Ausweitung der politischen Rechte auf Ausländerinnen und Ausländer aussprechen, sind der Meinung, dass diejenigen, die diese Rechte ausüben wollen, die Möglichkeit haben, sich einzubürgern. Sie befürchten, dass die Gewährung dieser politischen Rechte die Ausländerinnen und Ausländern davon abhalten könnte, diesen zusätzlichen Schritt der formalen Einbürgerung zu machen. Einige Kommissionsmitglieder können sich auch nicht vorstellen, dass Ausländerinnen und Ausländer z.B. Einsitz in einer lokalen Exekutive nehmen könnten; dies könnte ihrer Meinung nach Misstrauen oder sogar Feindseligkeit in der Bevölkerung hervorrufen. Schliesslich sind andere Kommissionsmitglieder lediglich der Ansicht, dass die Gewährung eines solchen Rechts zu einer Zunahme der ausländischen Bevölkerung in unserem Land beitragen würde, was sie nicht wünschen.

Die Kommission sprach sich schliesslich mit 8 zu 5 Stimmen für die Gewährung der politischen Rechte für Ausländerinnen und Ausländer auf kommunaler Ebene aus. Mit 7 zu 6 Stimmen möchte sie diese Rechte auch auf kantonaler Ebene gewähren. Eine

Mehrheit der Mitglieder will hingegen nicht, dass dieses Recht auch für die Ständeratswahlen (also auf Bundesebene) gewährt wird. Es ist dabei darauf hinzuweisen, dass auf Bundesebene nur die Wahl der Mitglieder des Ständerats durch kantonales Recht geregelt wird. Ausländerinnen und Ausländer haben kein Wahlrecht für die Wahl des Nationalrats; diese richtet sich nach Bundesrecht.

Die Frage des Ausländerstimm- und -wahlrechts war eines der meistdiskutierten Themen auf der digitalen Bürgerbeteiligungsplattform. Unter den geäußerten Meinungen sprach sich eine Mehrheit ebenso dafür aus, Ausländerinnen und Ausländern politische Rechte zu gewähren.

Nachdem sich die Kommission für die Einführung des Ausländerstimmrechts ausgesprochen hat, musste sie sich der Frage widmen, welchen Ausländerinnen und Ausländer dieses Recht effektiv gewährt werden soll. **Die Kommission schlägt vor, dass Ausländerinnen und Ausländer eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) haben müssen, um diese Rechte ausüben zu können.** Es ist dabei anzumerken, dass der Ausweis C in der Regel nach 10 Jahren Aufenthalt in der Schweiz erteilt wird. Die Niederlassungsbewilligung kann auch bereits nach 5 Jahren gewährt werden, wenn bestimmte Bedingungen für die Integration erfüllt sind. **Zudem hat die Kommission beschlossen, dass die Ausländerinnen und Ausländer seit mindestens einem Jahr im Kanton wohnhaft sein müssen, um das Stimm- und Wahlrecht zu erhalten.**

Hinsichtlich der Anforderungen für die Erhaltung des Stimmrechts wurden innerhalb der Kommission auch folgende Vorschläge diskutiert; welche schliesslich aber abgelehnt wurden:

- Ausländerinnen und Ausländer erhalten erst dann das Stimmrecht, wenn sie dies ausdrücklich, durch einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, beantragen;
- die Gemeinden sollen frei sein in der Entscheidung, ob sie den Ausländerinnen und Ausländern das Stimmrecht gewähren wollen oder nicht.

Schliesslich möchte die Kommission, dass diese Bestimmungen ausdrücklich in die neue Kantonsverfassung und nicht nur in das Gesetz über politische Rechte aufgenommen werden. Denn es handelt sich um Bestimmungen, die in unserer Gesetzgebung bisher unbekannt sind.

C.2 Folgende Personen haben das Stimm- und Wahlrecht (Stimmrecht, das Recht, Initiativ- und Referendumsbegehren sowie Volksmotionen zu ergreifen und zu unterzeichnen, und das Recht, den Staatsrat und den Grossen Rat zu wählen) **auf kantonalen Ebene:**
b) Ausländerinnen und Ausländer, die das 16. Altersjahr erreicht haben, eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) besitzen und seit mindestens einem Jahr im Kanton wohnhaft sind.

*C.2. Bénéficiaire du droit de vote (droit de voter, droit de lancer et signer des demandes d'initiative et de référendum et des motions populaires et droit d'élire le Conseil d'Etat et le Grand Conseil) **au plan cantonal** :*
b) Les étrangères et les étrangers qui ont atteint l'âge de 16 ans révolus, dans la mesure où elles/ils sont titulaires d'un permis d'établissement (permis C) et sont domicilié-e-s dans le canton depuis au moins une année.

Dieser Grundsatz ist Gegenstand eines **Minderheitsberichts**.

Im dritten Grundsatz wird die Wählbarkeit für öffentliche Ämter auf der kantonalen Ebene behandelt. Gemäss Grundsatz C.1 sollen Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren neu zwar

das Stimm- und Wahlrecht erhalten; **die Kommission möchte aber nicht, dass unter 18-jährige Personen in ein politisches Amt gewählt werden dürfen.**

Auch möchte die Kommission nicht, dass Ausländerinnen und Ausländer in eine Behörde auf kantonaler oder nationaler Ebene (Ständerat) gewählt werden können (Entscheid mit 7 zu 6 Stimmen).

C.3 In ein öffentliches Amt **auf kantonaler Ebene** gewählt werden können:

a) Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr erreicht haben.

*C.3 Peuvent être élus à une charge publique **au plan cantonal** :*

a) Les citoyennes et citoyens Suisses qui ont atteint l'âge de 18 ans révolus.

D. Politische Rechte auf kommunaler Ebene

Auf kommunaler Ebene möchte die Kommission dieselben Grundsätze festhalten, wie sie es bereits für das Stimm- und Wahlrecht auf kantonaler Ebene gemacht hat. Deshalb wird hier auf eine detaillierte Ausführung verzichtet.

D.1 Folgende Personen haben das Stimm- und Wahlrecht (Stimm- und Wahlrecht und das Recht, Initiativ- und Referendumsbegehren zu ergreifen und zu unterzeichnen) **auf kommunaler Ebene**:

a) Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die in der Gemeinde wohnhaft sind und das 16. Altersjahr erreicht haben.

*D.1 Bénéficient du droit de vote (droit de voter et d'élire, droit de lancer et signer des demandes d'initiative et de référendum) **au niveau communal** :*

a) Les citoyennes et citoyens Suisses qui sont domicilié-e-s dans la commune et qui ont atteint l'âge de 16 ans révolus.

Dieser Grundsatz ist Gegenstand eines **Minderheitsberichts**.

D.2 Folgende Personen haben das Stimm- und Wahlrecht (Stimm- und Wahlrecht und das Recht, Initiativ- und Referendumsbegehren zu ergreifen und zu unterzeichnen) **auf kommunaler Ebene**:

b) Ausländerinnen und Ausländer, die in der Gemeinde wohnhaft sind, das 16. Altersjahr erreicht haben, eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) besitzen und seit mindestens einem Jahr im Kanton wohnhaft sind.

*D.2 Bénéficient du droit de vote (droit de voter et d'élire, droit de lancer et signer des demandes d'initiative et de référendum) **au niveau communal** :*

b) Les étrangères et les étrangers qui sont domiciliés dans la commune et qui ont atteint l'âge de 16 ans révolus, dans la mesure où elles/ils sont titulaires d'un permis d'établissement (permis C) et sont domicilié-e-s dans le canton depuis au moins une année.

Dieser Grundsatz ist Gegenstand eines **Minderheitsberichts**.

Auch hinsichtlich der Wählbarkeit möchte die Kommission für die kommunale Ebene dieselben Grundsätze festhalten, wie sie es bereits für das Stimm- und Wahlrecht auf kantonaler Ebene gemacht hat. Die Kommission hat sich aber mit 7 zu 6 Stimmen dafür ausgesprochen, dass diese neu auch für Ausländerinnen und Ausländer gelten soll. Dies im Gegensatz zur Wählbarkeit in ein öffentliches Amt auf kantonaler und nationaler Ebene, die nur Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr erreicht haben, vorenthalten ist. **Einzig in das Amt der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten sollen Ausländerinnen und Ausländer nicht gewählt werden dürfen**, wie es auch in der Verfassung des Kantons Jura der Fall ist.

D.3 In ein öffentliches Amt **auf kommunaler Ebene** gewählt werden können:
a) Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr erreicht haben.
b) Ausländerinnen und Ausländer, die das 18. Altersjahr erreicht haben, eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) besitzen und seit mindestens einem Jahr im Kanton wohnhaft sind. Diese Personen können nicht für das Amt der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten gewählt werden.

*D.3 Peuvent être élu-e-s à une charge publique **au niveau communal** :*
a) *Les citoyennes et citoyens Suisses qui ont atteint l'âge de 18 ans révolus.*
b) *Les étrangères et les étrangers qui ont atteint l'âge de 18 ans révolus, dans la mesure où elles/ils sont titulaires d'un permis d'établissement (permis C) et sont domicilié-e-s dans le canton depuis au moins une année. Ces personnes ne sont pas éligibles à la fonction de présidente ou président de la municipalité.*

Dieser Grundsatz ist Gegenstand eines **Minderheitsberichts**.

E. Politische Rechte der Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizer

Schweizer Bürgerinnen und Bürger mit Wohnsitz im Ausland haben das aktive und passive Wahlrecht auf nationaler Ebene, unter den vom Bundesgesetz festgelegten Bedingungen. Dies bedeutet unter anderem, dass sie den Nationalrat wählen und in diesen gewählt werden können. Letzteres ist in der Realität allerdings nur sehr selten der Fall. Gegenwärtig werden die Rechte, die den im Ausland lebenden Schweizerinnen und Schweizern gewährt werden, in der ganzen Schweiz diskutiert. Einige argumentieren, dass es nicht gerecht ist, dass Menschen, die nicht in unserem Land leben, Rechte ausüben können, die den Ausländerinnen und Ausländern, die hingegen in der Schweiz leben, verweigert werden.

Wie bereits erwähnt, werden die Ständeratswahlen durch kantonales Recht geregelt. Bis heute gewähren 14 Kantone den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern bei den Ständeratswahlen die gleichen Rechte wie bei den Nationalratswahlen (das Wallis gehört nicht dazu). 11 dieser Kantone gewähren ihnen auch die politischen Rechte auf kantonaler und manchmal sogar auf kommunaler Ebene. Einige Kantone, wie z.B. Genf, verlangen jedoch für die Ausübung einer Funktion, die eine Vollzeitbeschäftigung erfordert (z.B. Staatsrat), einen Wohnsitz im Kanton.

Die Kommissionsmitglieder sind sich hinsichtlich der Frage der Gewährung der politischen Rechte an Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, insbesondere auf kantonaler und kommunaler Ebene, nicht einig. Da die Gruppe derjenigen Leute, die über die politischen Rechte verfügt, derjenigen Gruppe entsprechen sollte, die im Kanton wohnt, rechtfertigt dies die Gewährung ebendieser Rechte an Ausländerinnen und Ausländer, die mit uns im selben Kanton wohnen, mehr als die Gewährung ebendieser Rechte an Schweizerinnen und Schweizer, die nicht in unserem Kanton wohnen. Die Auslandschweizer-Organisation spricht

sich natürlich dafür aus, dass deren Mitglieder ihre Rechte beibehalten können; sie beansprucht aber keine kantonalen oder kommunalen Mitwirkungsrechte.

Die Kommission schlägt folglich mit 7 zu 4 Stimmen bei 2 Enthaltungen vor, dass Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer – analog zu ihrem Recht, den Nationalrat zu wählen und in den Nationalrat gewählt zu werden – die Mitglieder des Ständerats wählen und in den Ständerat gewählt werden können.

Die Kommission lehnt hingegen die Gewährung der politischen Rechten auf kantonaler und kommunaler Ebene an Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer mit 9 zu 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab.

E.1 Im Ausland wohnhafte Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die ihre politischen Rechte in eidgenössischen Angelegenheiten im Kanton ausüben, können die Walliser Mitglieder des Ständerats wählen und selbst in den Ständerat gewählt werden.

E.1 Les citoyennes et citoyens Suisses domicilié-e-s à l'étranger et qui exercent leurs droits politiques fédéraux dans le canton bénéficient du droit d'élire et d'être élu-e-s au Conseil des Etats.

E.2 Den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern wird jedoch auf kantonaler und kommunaler Ebene kein Stimm- und Wahlrecht gewährt.

E.2 En revanche, aucun droit civique n'est accordé aux Suissesses et Suisses de l'étranger aux plans cantonal et communal.

F. Wahl der Mitglieder des Ständerats

Wie bereits in anderen Grundsätzen festgehalten, hat sich die Kommission zwar dafür ausgesprochen, den Ausländerinnen und Ausländern das Stimmrecht auf kantonaler und kommunaler Ebene zu gewähren; für die Wahl der Mitglieder des Ständerats will sie ihnen dieses Recht aber nicht einräumen, zumal die Nationalratswahlen heute für Ausländerinnen und Ausländer ebenfalls nicht zugänglich sind.

Die Kommission spricht sich ferner mit 7 zu 6 Stimmen dagegen aus, dass das Recht zur Wahl der Mitglieder des Ständerats bereits ab 16 Jahren gewährt wird. Dies aus denselben Gründen, wie sie in Bezug auf das Stimmrecht für die Ausländerinnen und Ausländern genannt werden (es würde eine Inkohärenz zwischen der Wählerschaft des Nationalrats und derjenigen des Ständerats schaffen).

F.1 Stimmberechtigt für die Wahl der Mitglieder des Ständerats sind Schweizer Bürgerinnen Bürger, die im Kanton wohnhaft sind, sowie Schweizer Bürgerinnen Bürger, die im Ausland wohnen und ihre politischen Rechte in eidgenössischen Angelegenheiten im Kanton ausüben, wenn sie das 18. Altersjahr erreicht haben.

F.1 Ont le droit d'élire la députation du canton au Conseil des Etats les citoyennes et citoyens Suisses domiciliés dans le canton, ainsi que les citoyennes et citoyens Suisses domicilié-e-s à l'étranger et exerçant leurs droits politiques fédéraux dans le canton, et qui ont atteint l'âge de 18 ans révolus.

Da die Kommission den Ausländerinnen und Ausländern das Wahlrecht für den Ständerat verweigert, lehnt sie konsequenterweise auch das passive Wahlrecht von Ausländerinnen und Ausländern für den Ständerat ab (mit 7 zu 6 Stimmen). Sie schlägt daher folgenden Grundsatz hinsichtlich der Wählbarkeit in den Ständerat vor (falls der

Grundsatz E.1 abgelehnt wird, ist Buchstabe b) logischerweise nicht mehr Teil des folgenden Grundsatzes):

F.2 In den Ständerat gewählt werden können:

- a) Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die im Kanton wohnhaft sind und das 18. Altersjahr erreicht haben.
- b) Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die im Ausland wohnen und ihre politischen Rechte in eidgenössischen Angelegenheiten im Kanton ausüben, wenn sie das 18. Altersjahr erreicht haben.

Ausländerinnen und Ausländer können nicht in den Ständerat gewählt werden.

F.2 Peuvent être élu-e-s au Conseil des Etats :

- a) les citoyennes et citoyens Suisses domicilié-e-s dans le canton qui ont atteint l'âge de 18 ans révolus ;*
- b) les citoyennes et citoyens Suisses domicilié-e-s à l'étranger et exerçant leurs droits politiques fédéraux dans le canton qui ont atteint l'âge de 18 ans révolus.*

Les étrangères et les étrangers ne peuvent pas être élu-e-s au Conseil des Etats.

Die Kommission hat auch eine allfällige Amtszeitbeschränkung oder Alterslimite für die Walliser Mitglieder des Ständerats diskutiert. **Sie ist aber der Meinung, dass es dem Volk obliegt, zu entscheiden, ob ein Mitglied des Ständerats nach einer gewissen Amtszeit oder ab einem gewissen Alter wiedergewählt werden soll oder nicht.** Die Kommission hat darüber keine Abstimmung durchgeführt, da keinen Antrag für die Einführung einer Amtszeitbeschränkung oder einer Alterslimite eingereicht wurde.

Die Kommission hat weiter auch mögliche Unvereinbarkeiten, welche die Funktion einer Ständerätin oder eines Ständerats beeinträchtigen könnten, diskutiert. Sie stellt fest, dass diese im Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz), das sowohl für den National- als auch für den Ständerat gilt, sowie im Geschäftsreglement des Ständerates beschrieben sind. **Die Kommission ist der Meinung, dass die Mitglieder des Staatsrates nicht im Ständerat sitzen dürften. Sie überlässt es jedoch der speziell für den Staatsrat zuständigen Kommission Nr. 8, sich mit dieser Frage zu befassen.**

Die auf der digitalen Bürgerbeteiligungsplattform zu diesem Thema aufgeworfenen Fragen wurden somit von der Kommission zur Kenntnis genommen.

Die Frage hinsichtlich einer allfälligen Einführung von Wahlkreisen für die Wahl der Walliser Ständeratsmitglieder führte zu einer regen Diskussion innerhalb der Kommission. Einige Kommissionsmitglieder ziehen die Option in Erwägung, den Kanton für die Ständeratswahlen in zwei Wahlkreise aufzuteilen, mit je einem Wahlkreis (bzw. je einem Sitz) für den deutschsprachigen und den französischsprachigen Kantonsteil. Sowohl in den 1980er- als auch in den 1990er-Jahren ist ein solcher Vorschlag im Grossen Rat aber gescheitert. In den 1980er-Jahren wurde Prof. Etienne Grisel um ein Rechtsgutachten dazu gebeten. Dieses kam zum Schluss, dass eine solche Aufteilung in zwei Wahlkreise bei einer solch grossen Ungleichverteilung zwischen der deutschsprachigen und der französischsprachigen Bevölkerung wohl verfassungswidrig wäre. Denn Artikel 8 der Bundesverfassung betreffend Rechtsgleichheit verbietet gemäss Prof. Grisel auch jegliche Diskriminierung aufgrund des Wohnortes eines Teils der Bevölkerung (Ortsprivileg). Zudem würde diese Neuregelung eine offensichtliche Überrepräsentation der deutschsprachigen Bevölkerung schaffen. Darüber hinaus hat sich das demografische Ungleichgewicht im Laufe der Jahre weiter verschärft, was die Schaffung von zwei Wahlkreisen auf der Grundlage der Sprache heute noch

diskriminierender machen würde. Eine solche Bestimmung hätte daher nur sehr geringe Chancen, die Bundesgarantie zu erhalten. **Mit 9 zu 4 Stimmen hat sich die Kommission für einen einzigen Wahlkreis bei der Wahl des Ständerats entschieden.** Diese Frage der Einführung von Wahlkreisen für die Ständeratswahlen wurde auch auf der digitalen Bürgerbeteiligungsplattform angesprochen.

Die Kommission hat auch über eine Sitzgarantie für den deutschsprachigen Kantonsteil in der Ständerstadelegation diskutiert – dies unter Beibehaltung eines einzigen Wahlkreises. So eine Regelung ist derzeit für die Staatsratswahlen der Fall. Diese Frage wurde im Gutachten von Prof. Grisel ebenfalls behandelt. Prof. Grisel machte damals geltend, dass die Sitzgarantie für den deutschsprachigen Kantonsteil bei den Staatsratswahlen angesichts des geringen Unterschieds zwischen dem Bevölkerungsanteil und dem garantierten Anteil an Sitzen (1 garantierter Sitz) zwar gültig sei. Er äusserte jedoch Zweifel an der Gültigkeit einer Norm, die einer Bevölkerungsgruppe, die damals rund 30% der Walliser Bevölkerung repräsentierte, 50% der Sitze garantieren würde. **Der Vorschlag einer Sitzgarantie für den deutschsprachigen Kantonsteil im Ständerat wurde daher von der Kommission mit 9 zu 4 Stimmen abgelehnt.**

F.3 Bei den Ständeratswahlen bildet der Kanton ein einziger Wahlkreis.

F.3 La circonscription électorale pour l'élection au Conseil des Etats est le canton.

Gemäss heutiger Kantonsverfassung erfolgt die Wahl der Mitglieder des Ständerats nach dem Mehrheitswahlverfahren mit einem allfälligen zweiten Wahlgang. Fast alle Schweizer Kantone wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter im Ständerat nach diesem System; mit Ausnahme der Kantone Jura und Neuenburg, die sich für das Proporzsystem (Verhältniswahlssystem) entschieden haben.

Nach Ansicht der Kommission würde die Einführung eines Proporzsystems, welches für die Wahl der acht Walliser Abgeordneten in den Nationalrat durchaus sinnvoll ist, für die Wahl der beiden Mitglieder des Ständerats das angestrebte Ziel einer Proporzwahl, nämlich die verhältnismässige Vertretung aller politischen Parteien, angesichts der geringen Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreichen. Mit einem Proporzsystem könnten nämlich höchstens 2 Parteien das Wallis im Ständerat vertreten. Das Prinzip des Proporzsystems würde damit seine ursprüngliche Bedeutung verlieren. Zudem wäre es für eine Partei aus dem deutschsprachigen Kantonsteil mit einer solchen Ausgestaltung des Wahlsystems schwieriger, einen Ständeratssitz zu gewinnen.

Für eine Minderheit der Kommission könnte das Proporzsystem alsdann eine Lösung sein für die bereits langanhaltende Situation, dass das Wallis im Ständerat jeweils nur durch eine politische Partei vertreten war und aktuell ist. Ein Proporzsystem könnte hier mehr politische Vielfalt bringen.

Nach sorgfältiger Abwägung der Vor- und Nachteile der beiden Systeme kommt die Kommission schliesslich zum Schluss, dass ein Wechsel des Systems nicht wünschenswert ist. Sie unterstützt mit 7 zu 2 Stimmen bei 4 Enthaltungen die Beibehaltung des Mehrheitswahlverfahrens.

Die Kommission möchte bei der Wahl des Ständerats jedoch das in der aktuellen Verfassung verankerte System des «Listenskrutiniums» abschaffen (Art. 85^{bis} Abs. 2 KV); wie es in anderen Kantonen (z.B. Genf und Zürich) zunehmend praktiziert wird. In der Praxis bedeutet dies, dass entweder jede Kandidatin und jeder Kandidat auf einer separaten Liste erscheint oder die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger eine einzige Liste mit den Namen aller Kandidierenden erhalten (z.B. mit Angabe der Parteizugehörigkeit, des Wohnortes und

möglicherweise des Berufs). Auf dieser einen Liste könnten die Stimmberechtigten dann mittels eines Kreuzes zwei Kandidatinnen oder Kandidaten auswählen.

Die Kommission hat zudem einen auf der digitalen Bürgerbeteiligungsplattform eingereichten Vorschlag zur Einführung eines Losverfahrens für die Besetzung der politischen Behörden zur Kenntnis genommen. Die Kommission hat diesen Vorschlag diskutiert, möchte aber nicht in eine Diskussion über einen solchen Systemwechsel eintreten, da das Recht der Bürgerinnen und Bürger, ihre gewählten Vertreterinnen und Vertreter zu wählen, als vorrangig angesehen wird.

Die Kommission schlägt folgenden Grundsatz zur Wahl der Mitglieder des Ständerats vor:

F.4 Die Wahl der Mitglieder des Ständerats wird nach dem Mehrheitswahlverfahren durchgeführt, ohne Listenskrutinium.

F.4 L'élection de la députation au Conseil des Etats se fait selon le système majoritaire, mais sans scrutin de liste.

Nachfolgender Grundsatz hinsichtlich der Wahltermine gab keinen Anlass zu Diskussionen. **In Bezug auf die Zeit zwischen dem ersten und dem zweiten Wahlgang vertritt die Kommission die Auffassung, dass der jüngste Beschluss des Grossen Rates und der Walliser Bevölkerung, die Frist von zwei Wochen auf drei Wochen zu verlängern, beibehalten werden sollte.**

Weiter sehen die meisten kantonalen Verfassungen eine stille Wahl im zweiten Wahlgang oder im Falle einer Ergänzungswahl vor, wenn die Anzahl der Kandidierenden der Anzahl der zu vergebenden Sitze entspricht. Ein zusätzlicher Wahlgang wäre in diesem Fall nicht erforderlich. **Diesen Grundsatz unterstützt die Kommission ebenfalls.**

F.5 Die Wahl findet gleichzeitig mit derjenigen für die Abgeordneten des Nationalrates statt. Der zweite Wahlgang findet am darauffolgenden dritten Sonntag statt. Entspricht die Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten im zweiten Wahlgang oder bei einer Ersatzwahl der Anzahl der zu besetzenden Sitze, so erfolgt eine stille Wahl.

F.5 L'élection a lieu en même temps que celle de la députation au Conseil national suisse. Le deuxième tour a lieu le troisième dimanche qui suit. Si le nombre de candidates et candidats au deuxième tour ou lors d'une élection complémentaire est égal au nombre de postes à pourvoir, l'élection est tacite.

G. Gesetzesinitiative

Die Kommission hat nur die Gesetzesinitiative behandelt. Die Verfassungsinitiative fällt in den Zuständigkeitsbereich der Kommission Nr. 1.

Im interkantonalen Vergleich gehört das Wallis zu denjenigen Kantonen, in denen am wenigsten Unterschriften für die Einreichung einer Initiative benötigt werden. Die Kommission diskutierte lange über die benötigte Anzahl an Unterschriften. Sie ist grundsätzlich der Meinung, dass dieses direktdemokratische Instrument weiterhin für die Bevölkerung leicht zugänglich bleiben sollte. Zudem kann festgestellt werden, dass diese vergleichsweise tiefe Anzahl benötigter Unterschriften im Wallis nicht zu Missbräuchen ebendieses Instrumentes geführt hat. Denn die Anzahl der bisher eingereichten Initiativen ist relativ überschaubar.

Deshalb entschied sich die Kommission mit 11 zu 2 Stimmen für den Status quo; die Anzahl benötigter Unterschriften soll also bei 4000 bleiben.

Die Kommission hat auch die auf der digitalen Bürgerbeteiligungsplattform zum Initiativrecht geäußerten Meinungen zur Kenntnis genommen.

Der Vorschlag, in der Verfassung einen Prozentsatz der Stimm- und Wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger statt einer fixen Zahl anzugeben, wurde von der Kommission mit 8 zu 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt. Die Kommission ist der Ansicht, dass eine fixe Zahl an benötigten Unterschriften für Personen, die eine Initiative ergreifen wollen, viel klarer und berechenbarer ist. Zudem stärkt eine fixe Zahl dieses Recht, das insbesondere als ein Recht für Minderheiten in unserem Kanton bezeichnet werden kann.

Die Dauer der Frist für die Unterschriftensammlung (derzeit beträgt diese ein Jahr) wurde von der Kommission nicht in Frage gestellt, obwohl sie im interkantonalen Vergleich ebenfalls als grosszügig angesehen werden kann. **Es wird daher von der Kommission einstimmig vorgeschlagen, diese Frist bei 12 Monaten zu belassen.**

Die Kommission hat auch die Frage einer möglichen Abberufung einer politischen Behörde durch eine Volksinitiative diskutiert. Dabei stehen der Bevölkerung zwei Möglichkeiten offen: Entweder können sie die Abberufung aller Mitglieder einer Behörde fordern (z.B. des gesamten Staatsrates oder aller Mitglieder des Grossen Rates). Diese Art der Abberufung könnte durch eine Initiative mit einer bestimmten Anzahl von Unterschriften beantragt werden. Dabei bedarf es keiner besonderen Begründung. Eine solche Regelung gibt es in den Kantonen Bern, Schaffhausen, Thurgau, Solothurn, Uri und Tessin. Die andere Form der Abberufung, die eher administrativer Natur ist, erlaubt es, eine einzelne gewählte Person auf kantonaler oder kommunaler Ebene ohne Volksabstimmung abzusetzen. Die Verfahren hierzu sind vielfältig und es sind Einsprüche möglich. Solche Bestimmungen haben die Kantone Bern, Freiburg, Jura, Tessin, Graubünden und Nidwalden erlassen.

Die Kommission hat einstimmig beschlossen, dieses Instrument der Abberufung einer politischen Behörde durch eine Volksinitiative nicht in der neuen Verfassung einzuführen; dies vor allem aus institutionellen Gründen. Die auf der digitalen Bürgerbeteiligungsplattform dazu aufgeworfenen Fragen wurden sodann von der Kommission zur Kenntnis genommen.

Die Kommission schlägt folgenden ersten Grundsatz zur Gesetzesinitiative vor:

G.1 4000 Stimmberechtigte können innert 12 Monaten die Ausarbeitung, die Annahme, die Abänderung oder die Aufhebung eines dem Referendum unterliegenden Gesetzes, Dekrets oder anderen Beschlusses verlangen.

G.1 Quatre mille citoyennes actives et citoyens actifs peuvent demander l'élaboration, l'adoption, la modification ou l'abrogation d'une loi, d'un décret ou de toute décision susceptible de référendum. Le délai de récolte des signatures est de 12 mois.

Die Fragen, an wen sich eine Initiative richtet, gab ebenso keinen Anlass zur Diskussion. **Die Kommission möchte auch hier den Status quo beibehalten, sprich, dass sich eine Initiative an den Grossen Rat richtet.**

Auch die Frage nach der Form einer Initiative gab keinerlei Anlass zur Diskussion. **Sie soll weiterhin die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs oder einer allgemeinen Anregung haben dürfen.**

Dieser Grundsatz wurde mit 11 zu 1 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

G.2 Die Initiative richtet sich an den Grossen Rat. Sie kann die Form des ausgearbeiteten Entwurfs oder der allgemeinen Anregung haben.

G.2 *L'initiative s'adresse au Grand Conseil. Elle revêt la forme d'un projet rédigé ou celle d'une proposition générale.*

Gemäss der aktuellen Verfassung wird die Gültigkeit einer Initiative nach deren Einreichung, das heisst erst nach der Unterschriftensammlung, überprüft. Die Kommission ist jedoch der Meinung, dass die Überprüfung der Gültigkeit bereits vor der Unterschriftensammlung stattfinden sollte, da im Falle einer tatsächlich vorliegenden Ungültigkeit die Initiantinnen und Initianten bereits vor der Sammlung der Unterschriften darüber benachrichtigt werden können. Mit diesem Vorgehen können die Initiantinnen und Initianten das Begehren dementsprechend noch vor dem Beginn der Unterschriftensammlung anpassen und ändern. **Folglich schlägt die Kommission mit 11 zu 2 Stimmen vor, diese Gültigkeitsprüfung vor Beginn der Unterschriftensammlung durchzuführen.**

Hinsichtlich der Gültigkeitsprüfung schlägt die Kommission zudem vor, dass diese weiterhin in der Zuständigkeit des Grossen Rates bleiben soll (8 zu 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen). Dieses Gremium umfasst alle wichtigen politischen Parteien des Kantons, was z.B. beim Staatsrat nicht der Fall ist. Überdies kommen dem Staatsrat in verschiedenen Bereichen Rechtsprechungskompetenzen zu. Eine Übertragung der Gültigkeitsprüfung auf den Staatsrat hätte somit zur Folge, dass er bei der späteren Anwendung der entsprechenden Gesetze im Einzelfall deren Verfassungskonformität kaum mehr in Frage stellen wird, zumal er diese bereits anlässlich der Gültigkeitsprüfung bejahte. Daher ist es auch aus Gründen der Gewaltentrennung sowie der Rechtssicherheit sinnvoll, die entsprechenden Kompetenzen beim Grossen Rat zu belassen.

Eine Minderheit der Kommission wünscht jedoch, dass diese Kontrolle durch den Staatsrat durchgeführt wird, da der Staatsrat ein weniger «politisiertes» Organ ist als der Grosse Rat. Dies ist im Kanton Waadt der Fall.

Die heute in der Verfassung vorgesehenen Kriterien für die Prüfung der Gültigkeit werden von der Kommission nicht in Frage gestellt. Die Kommission nimmt diese mit 11 zu 1 Stimmen bei 1 Enthaltung an. Einzig hinsichtlich des Buchstaben d) «nicht ausführbar» gab es einige Diskussionen über die Bedeutung ebendieser «Nichtausführbarkeit». Einige Kommissionsmitglieder wollten diesen Buchstaben aus dem Grundsatz streichen. Die Kommission hat sich schliesslich aber mit 11 zu 1 Stimmen bei 1 Enthaltung dazu entschieden, den Buchstaben d) im Grundsatz zu belassen.

Als Letztes möchte die Kommission im Grundsatz festhalten, dass der Grosse Rat die Gültigkeitsprüfung «ohne Verzug» durchführt. Dies stellt die schnelle Abwicklung der Angelegenheit sicher.

G.3 Der Grosse Rat entscheidet ohne Verzug über die Gültigkeit von Initiativen vor dem Start der Unterschriftensammlung. Er stellt die Ungültigkeit einer Initiative fest, die:

- a) dem Bundesrecht oder der Kantonsverfassung widerspricht;
- b) mehr als eine Materie beinhaltet;
- c) die Einheit der Form nicht beachtet;
- d) nicht ausführbar ist;
- e) nicht in den Bereich eines der Initiative unterliegenden Erlasses fällt.

G.3 *Avant d'autoriser la récolte de signatures, le Grand Conseil valide sans retard les initiatives. Il constate la nullité de l'initiative qui :*

- a) *ne respecte pas le droit fédéral ou la Constitution cantonale ;*
- b) *visé plus d'une matière ;*
- c) *ne respecte pas l'unité de la forme ;*

- d) est irréalisable ;
e) n'entre pas dans le domaine d'un acte pouvant faire l'objet d'une initiative.

Der Kommission ist der Ansicht, dass Initiativen rasch behandelt werden sollten, wobei die für die Behandlung einer Initiative erforderlichen Verfahren zu berücksichtigen sind. Wenn der Grundsatz hinsichtlich des Zeitpunkts der Gültigkeitsprüfung angenommen wird (neu soll diese vor der Unterschriftensammlung stattfinden; Grundsatz G.3), ermöglicht dies die Verkürzung der Bearbeitungszeit bis zur Durchführung der Volksabstimmung. **Die Kommission schlägt daher vor, die Bearbeitungszeit auf 2 Jahre zu verkürzen** (derzeit 3 Jahre), mit der Möglichkeit einer einjährigen Verlängerung im Falle eines Gegenvorschlags oder der Ausarbeitung eines Entwurfs für eine Initiative in Form einer allgemeinen Anregung. Dieser Grundsatz wurde mit 12 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

G.4 Die Initiative wird spätestens zwei Jahre nach der Einreichung zur Volksabstimmung unterbreitet. Der Grosse Rat kann diese Frist um ein Jahr verlängern, falls er einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung zugestimmt oder beschlossen hat, der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen.

G.4 L'initiative est soumise au vote populaire au plus tard dans les deux ans qui suivent son dépôt. Le Grand Conseil peut prolonger ce délai d'un an lorsqu'il a approuvé une initiative conçue en termes généraux ou décidé d'y opposer un contre-projet.

Der Vollständigkeit halber hat sich die Kommission auch mit einem Grundsatz beschäftigt, der derzeit bereits in Kraft ist (Art. 33 Abs. 4 KV) und der die Kommission mit 8 zu 5 Stimmen beibehalten will. Er entspricht der derzeitigen Logik einer doppelten Schuldenbremse.

Eine Minderheit innerhalb der Kommission möchte diese Randbedingung beseitigen, da sie das Initiativrecht einschränkt.

G.5 Wenn ein Initiativbegehren neue Staatsausgaben oder die Aufhebung bestehender Einnahmen zur Folge hat, welche das finanzielle Gleichgewicht gefährden, so wird der Grosse Rat die Initiative ergänzen, indem er neue Einnahmequellen, den Abbau staatlicher Aufgaben oder andere Sparmassnahmen vorschlägt. [Art. 33 Abs. 4 KV]

G.5 Lorsqu'une demande d'initiative doit entraîner de nouvelles dépenses ou la suppression de recettes existantes mettant en péril l'équilibre financier, le Grand Conseil doit compléter l'initiative en proposant de nouvelles ressources, la réduction de tâches incombant à l'Etat ou d'autres mesures d'économie. [art. 33, al. 4 Cst. cant.]

Mit dem nächsten Prinzip soll den Gemeinden ein eigenes «Initiativrecht» gewährt werden, mit dem die Verabschiedung, Änderung oder Aufhebung von kantonalen Gesetzen beantragt werden kann. Diese Bestimmung existiert auch in anderen Kantonen (z.B. Tessin). Die Konstellation des Wallis mit seinen vielen kleinen Gemeinden, oft auch Berggemeinden, macht diese Bestimmung sinnvoll, da die kleinen Gemeinden im Grossen Rat weniger stark vertreten sind als die städtischen Zentren. Dieses Gemeinde-Initiativrecht würde es den kleinen Gemeinden ermöglichen, sich vor allem in Gebieten, die sie direkt betreffen, Gehör zu verschaffen. Insbesondere hinsichtlich der wohl bevorstehenden Verringerung der Anzahl der Abgeordneten und/oder Suppleantinnen und Suppleanten im Grossen Rat oder der Zusammenlegung von Wahlkreisen ist dieses Initiativrecht sinnvoll. Denn dadurch würde die Vertretung von kleineren Gemeinden in der kantonalen Legislative noch mehr abnehmen. Die Kommission hat diesen Grundsatz mit 9 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

Die Kommission konnte sich noch nicht darüber einigen, ob es für die Ergreifung einer solchen Gemeindeinitiative nur eine gewisse Anzahl an Gemeinden braucht (unabhängig von deren Grösse bzw. Bevölkerungszahl) oder ob diese Gemeinden zusätzlich auch einem gewissen Mindestanteil an der Walliser Bevölkerung entsprechen müssen. Es bleibt jedoch zu beachten, dass der Zweck einer Gemeindeinitiative in erster Linie darin besteht, kleinen Gemeinden Gehör zu verschaffen. Ein allfälliger zu erreichender Prozentsatz, der sich an der Population der Gesamtbevölkerung misst, könnte diesem Zweck zuwiderlaufen.

Die Kommission wartet mit einer Entscheidung über diese Frage auf die Diskussion und Entscheidung des Verfassungsrats hinsichtlich des Grundsatzes über die Einführung einer Gemeindeinitiative. In Vorbereitung auf die erste Lesung wird sie dann einen ausführlicheren Vorschlag zu den Anwendungsbedingungen abgeben.

G.6 Eine (noch festzulegende) Anzahl von Gemeinden kann beim Grossen Rat eine Gesetzesinitiative einreichen. Die Bestimmungen über die Gesetzesinitiative sind sinngemäss anwendbar.

G.6 Un nombre (encore à définir) de communes peut soumettre au Grand Conseil une demande d'initiative en matière législative. Les dispositions relatives à l'initiative législative sont applicables.

H. Referendum

Die Kommission hat einstimmig beschlossen, sowohl die Anzahl der für das Referendum erforderlichen Unterschriften als auch die Frist für die Unterschriftensammlung unverändert beizubehalten (Art. 31 KV). Wie bereits beim Initiativrecht will sie auch den Zugang zum Referendumsrecht nicht erschweren.

Die Kommission beschliesst zudem einstimmig die Beibehaltung der Bestimmungen über die Bereiche, die dem fakultativen Referendum unterliegen bzw. nicht unterliegen.

H.1 1) 3000 Stimmberechtigte können innert 90 Tagen ab deren Veröffentlichung im Amtsblatt verlangen, dass der Volksabstimmung unterbreitet werden:

- die Gesetze und Dekrete;
- die Konkordate, Verträge und Vereinbarungen, die Rechtsnormen enthalten;
- die Beschlüsse des Grossen Rates, welche eine ausserordentliche Ausgabe zur Folge haben, die als einmalige 0,75 Prozent oder als wiederkehrende Ausgabe 0,25 Prozent der Bruttogesamtausgaben der Verwaltungs- und Investitionsrechnung des letzten Verwaltungsjahres übersteigt.

2) Das Referendum kann auch von der Mehrheit des Grossen Rates verlangt werden.

3) Nicht der Volksabstimmung unterliegen:

- die Ausführungsgesetze;
- die ordentlichen Ausgaben und die übrigen Beschlüsse. [Art. 31 KV]

H.1 1) *Trois mille citoyennes actives et citoyens actifs peuvent demander dans les nonante jours qui suivent la publication officielle que soient soumis au vote du peuple:*

- les lois et les décrets;*
- les concordats, traités et conventions renfermant des règles de droit;*
- les décisions du Grand Conseil entraînant une dépense extraordinaire unique supérieure à 0,75 pour cent ou périodique supérieure à 0,25 pour cent de la dépense*

totale du compte de fonctionnement et du compte des investissements du dernier exercice.

2) Le référendum peut aussi être demandé par la majorité du Grand Conseil.

3) Ne sont pas soumises au vote du peuple:

a. les lois d'application;

b. les dépenses ordinaires et les autres décisions. [art. 31 Cst. cant.]

Analog zur Gemeindeinitiative (Grundsatz G.6) beschloss die Kommission mit 9 Stimmen bei 4 Enthaltungen, auch ein Grundsatz zum Gemeindereferendum einzuführen. Dies aus denselben Gründen wie bereits zur Einführung der Gemeindeinitiative genannt. Auch hierzu hat sich die Kommission noch nicht auf eine bestimmte Anzahl an Gemeinden bzw. ob diese auch einem gewissen Bevölkerungsanteil entsprechen müssen festgelegt. Auch an dieser Stelle gilt es zu beachten, dass damit in erster Linie der Zweck angestrebt wird, kleinen Gemeinden Gehör zu verschaffen. Dies würde gegen einen zu erreichenden Prozentsatz, der sich an der Population der Gesamtbevölkerung misst, sprechen.

H.2 Das Referendumsrecht (gemäss vorherigem Grundsatz H.1) soll auch einer noch festzulegenden Anzahl von Gemeinden zustehen.

H.2 Le droit de référendum (selon le principe H.1 ci-avant) est également accordé à un nombre encore à définir de communes.

I. Volksmotion

Die Volksmotion ist eine Motion, die durch eine Mindestanzahl von Stimmberechtigten an den Grossen Rat gerichtet wird. Sie wird gleich behandelt wie Motionen von Mitgliedern des Grossen Rats. Dieses Volksrecht wurde bereits in den Kantonen Freiburg und Neuenburg erfolgreich eingeführt. Die Möglichkeit der Volksmotion wird dort regelmässig von Jugendbewegungen, Vereinen oder Jungparteien genutzt, und es wurden bisher keine Missbräuche dieses Instrumentes beobachtet. **Deshalb hat die Kommission einstimmig entschieden, das Instrument «Volksmotion», welches die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an öffentlichen Angelegenheiten fördert, einzuführen.**

Die Anzahl benötigter Unterschriften beträgt im Kanton Neuenburg deren 100, im Kanton Freiburg werden hingegen 300 Unterschriften benötigt. In der Kommission wurde über die optimale Anzahl benötigter Unterschriften für eine solche Volksmotion im Kanton Wallis diskutiert. Eine zu kleine Anzahl würde dem Anliegen bei dessen Behandlung im Grossen Rat wohl dessen Wichtigkeit/Gewicht nehmen und ihm weniger Bedeutung verleihen. Eine zu grosse Anzahl würde hingegen die Aufgabe der Motionärinnen und Motionären erschweren. Diese würden sich dann vielleicht sogar überlegen, direkt eine Volksinitiative zu starten, was den Mechanismus der Volksmotion folglich nutzlos machen würde.

Die Kommission schlägt schliesslich mit 9 Ja-Stimmen vor, die Anzahl benötigter Unterschriften auf 200 festzusetzen.

I.1 200 Stimmberechtigte können dem Grossen Rat eine Volksmotion einreichen. Dieser behandelt sie wie eine Motion eines seiner Mitglieder.

I.1 200 citoyennes actives et citoyens actifs peuvent adresser une motion au Grand Conseil. Le Grand Conseil la traite comme une motion de l'un-e de ses membres.

J. Volksrechte auf kommunaler Ebene

In der aktuellen Walliser Verfassung ist festgehalten, dass die Gemeinden «die Möglichkeit» haben, ihren Bürgerinnen und Bürgern ein Initiativrecht einzuräumen. **Mit dem Ziel, die Volksrechte der Bevölkerung zu stärken, stimmte die Kommission mit 7 zu 6 Stimmen dafür, dieses Recht den Bürgerinnen und Bürgern aller Walliser Gemeinden zu gewähren.**

Hinsichtlich des Referendumsrechts war sich die Kommission einig (einstimmiger Entscheid), dass hier die aktuelle Regelung beibehalten werden soll. **Die Bürgerinnen und Bürger können das Referendum nur in Gemeinden ergreifen, die über einen Generalrat (Legislative) verfügen.** In Gemeinden mit einer Urversammlung stimmt der Kreis der stimmberechtigten Personen (auf Gemeindeebene) mit dem Kreis der Personen, die an einer Urversammlung teilnehmen können, überein; somit kann das Referendumsrecht also direkt an einer Urversammlung ausgeübt werden.

J.1 Den Stimmberechtigten steht auf kommunaler Ebene das Initiativrecht und, in Gemeinden mit einem Generalrat, das Referendumsrecht zu. Das Gesetz regelt die Ausübung dieser Rechte sowie die vom Referendums- oder Initiativrecht ausgeschlossenen Geschäfte.

J.1 Le corps électoral dispose au niveau communal d'un droit d'initiative et, dans les communes à conseil général, d'un droit de référendum. La loi définit l'exercice de ces droits et les objets exclus du droit de référendum ou d'initiative.

Dieser Bericht wurde anlässlich der Sitzung der Kommission 3 vom 5. Februar 2020 genehmigt.

Die Kommissionspräsidentin: **Cilette Cretton**

Die Berichterstatterin: **Claudia Alpiger**

III. ANHÄNGE

a. Anhörungen

Die Kommission hat folgende Anhörung durchgeführt:

Zu den Themen Stimmrechtalter, Stimmbeteiligung, Volksrechte (Initiativen, Referenden, Volksmotion), Menschen mit Behinderungen, Frauenvertretung, Repräsentation von Minderheiten:

- Prof. Jacques Dubey, Chaire de droit constitutionnel, Universität Freiburg

b. Bibliographie

Rechtsgutachten von Prof. Etienne Grisel «De l'élection dans des arrondissements séparés des Conseillers d'Etat et des députés valaisans au Conseil des Etats» (14. März 1984)

c. Liste der von der Kommission genehmigten Grundsätze/Artikel

A. Allgemeine Grundsätze

A.1 Der Staat und die Gemeinden bieten Staatskundeunterricht für Kinder und Jugendliche an. Sie fördern Massnahmen zur staatsbürgerlichen Bildung der Stimm- und Wahlberechtigten.

A.1 L'État et les communes assurent l'éducation à la citoyenneté des enfants et des jeunes. Ils encouragent des actions de formation civique pour le corps électoral.

A.2 Der Staat und die Gemeinden fördern und erleichtern die Ausübung der politischen Rechte. Das Gesetz gewährleistet, dass jede Person die ihr zustehenden politischen Rechte ausüben kann.

A.2 L'État et les communes encouragent et facilitent l'exercice des droits politiques. La loi garantit que toute personne jouissant des droits politiques puisse effectivement les exercer.

A.3 Der Staat trägt innerhalb der Schweiz die Kosten der postalischen Zusendung für die briefliche Stimmabgabe.

A.3 L'Etat prend en charge les frais d'acheminement postal, sur territoire suisse, des votes par correspondance.

A.4 Der Staat fördert eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in den Behörden. Er trifft die Massnahmen, die erforderlich sind, damit die gewählten Personen ihr Privat-, Familien- und Berufsleben mit ihrem Mandat vereinbaren können.

A.4 L'Etat promeut une représentation équilibrée des genres au sein des autorités. Il prend des mesures pour permettre aux personnes élues de concilier leur vie privée, familiale et professionnelle avec leur mandat.

A.5 Das Gesetz sieht vor, dass leere Stimmzettel für die Berechnung des absoluten Mehrs in Wahlen nach dem Mehrheitswahlverfahren berücksichtigt werden. Bei Abstimmungen werden sie hingegen nicht berücksichtigt.

A.5 La loi prévoit que les votes blancs sont pris en compte dans le calcul de la majorité absolue pour les élections au système majoritaire. En revanche, ils ne sont pas pris en compte lors des votations.

B. Politische Rechte: Grundsätze

B.1 Gegenstand der politischen Rechte sind die Beteiligung an Wahlen und Abstimmungen, die Wählbarkeit, die Ergreifung und das Unterzeichnen von Initiativ- und Referendumsbegehren und die Ergreifung und das Unterzeichnen von Volksmotionen. Die Bürgerinnen und Bürger bleiben frei, ihre politischen Rechte auszuüben.

B.1 Les droits politiques ont pour objet la participation aux élections et votations, l'éligibilité, le lancement et la signature des demandes d'initiative et de référendum et le lancement et la signature de motions populaires. Les citoyennes et les citoyens demeurent libres d'exercer leurs droits civiques.

B.2 Die politischen Rechte von dauernd urteilsunfähigen Personen können durch den Entscheid der zuständigen Behörde ausgesetzt werden.

B.2 Les droits politiques des personnes durablement incapables de discernement peuvent être suspendus par décision de l'autorité compétente.

B.3 Jede Person, die für ein öffentliches Amt kandidiert, ist verpflichtet, das Mandat, für das sie gewählt wurde, auszuüben, ausser es besteht ein wichtiger Grund.

B.3 Toute personne qui se porte candidate à une charge publique est tenue d'exercer le mandat pour lequel elle a été élue, sauf juste motif.

C. Politische Rechte auf kantonaler Ebene

C.1 Folgende Personen haben das Stimm- und Wahlrecht (Stimmrecht, das Recht, Initiativ- und Referendumsbegehren sowie Volksmotionen zu ergreifen und zu unterzeichnen, und das Recht, den Staatsrat und den Grossen Rat zu wählen) **auf kantonaler Ebene**:
a) Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die im Kanton wohnhaft sind und das 16. Altersjahr erreicht haben.

*C.1 Bénéficiaire du droit de vote (droit de voter, droit de lancer et signer des demandes d'initiative et de référendum et des motions populaires et droit d'élire le Conseil d'Etat et le Grand Conseil) **au plan cantonal** :*

a) Les citoyennes et citoyens Suisses qui sont domicilié-e-s dans le canton et qui ont atteint l'âge de 16 ans révolus.

Dieser Grundsatz ist Gegenstand eines **Minderheitsberichts**.

C.2 Folgende Personen haben das Stimm- und Wahlrecht (Stimmrecht, das Recht, Initiativ- und Referendumsbegehren sowie Volksmotionen zu ergreifen und zu unterzeichnen, und das Recht, den Staatsrat und den Grossen Rat zu wählen) **auf kantonaler Ebene**:
b) Ausländerinnen und Ausländer, die das 16. Altersjahr erreicht haben, eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) besitzen und seit mindestens einem Jahr im Kanton wohnhaft sind.

*C.2. Bénéficient du droit de vote (droit de voter, droit de lancer et signer des demandes d'initiative et de référendum et des motions populaires et droit d'élire le Conseil d'Etat et le Grand Conseil) **au plan cantonal** :*

b) Les étrangères et les étrangers qui ont atteint l'âge de 16 ans révolus, dans la mesure où elles/ils sont titulaires d'un permis d'établissement (permis C) et sont domicilié-e-s dans le canton depuis au moins une année.

Dieser Grundsatz ist Gegenstand eines **Minderheitsberichts**.

C.3 In ein öffentliches Amt **auf kantonaler Ebene** gewählt werden können:

a) Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr erreicht haben.

*C.3 Peuvent être élus à une charge publique **au plan cantonal** :*

a) Les citoyennes et citoyens Suisses qui ont atteint l'âge de 18 ans révolus.

D. Politische Rechte auf kommunaler Ebene

D.1 Folgende Personen haben das Stimm- und Wahlrecht (Stimm- und Wahlrecht und das Recht, Initiativ- und Referendumsbegehren zu ergreifen und zu unterzeichnen) **auf kommunaler Ebene**:

a) Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die in der Gemeinde wohnhaft sind und das 16. Altersjahr erreicht haben.

*D.1 Bénéficient du droit de vote (droit de voter et d'élire, droit de lancer et signer des demandes d'initiative et de référendum) **au niveau communal** :*

a) Les citoyennes et citoyens Suisses qui sont domicilié-e-s dans la commune et qui ont atteint l'âge de 16 ans révolus.

Dieser Grundsatz ist Gegenstand eines **Minderheitsberichts**.

D.2 Folgende Personen haben das Stimm- und Wahlrecht (Stimm- und Wahlrecht und das Recht, Initiativ- und Referendumsbegehren zu ergreifen und zu unterzeichnen) **auf kommunaler Ebene**:

b) Ausländerinnen und Ausländer, die in der Gemeinde wohnhaft sind, das 16. Altersjahr erreicht haben, eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) besitzen und seit mindestens einem Jahr im Kanton wohnhaft sind.

*D.2 Bénéficient du droit de vote (droit de voter et d'élire, droit de lancer et signer des demandes d'initiative et de référendum) **au niveau communal** :*

b) Les étrangères et les étrangers qui sont domicilié-e-s dans la commune et qui ont atteint l'âge de 16 ans révolus, dans la mesure où elles/ils sont titulaires d'un permis

d'établissement (permis C) et sont domicilié-e-s dans le canton depuis au moins une année.

Dieser Grundsatz ist Gegenstand eines **Minderheitsberichts**.

D.3 In ein öffentliches Amt **auf kommunaler Ebene** gewählt werden können:
a) Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr erreicht haben.
b) Ausländerinnen und Ausländer, die das 18. Altersjahr erreicht haben, eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) besitzen und seit mindestens einem Jahr im Kanton wohnhaft sind. Diese Personen können nicht für das Amt der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten gewählt werden.

*D.3 Peuvent être élu-e-s à une charge publique **au niveau communal** :*
a) Les citoyennes et citoyens Suisses qui ont atteint l'âge de 18 ans révolus.
b) Les étrangères et les étrangers qui ont atteint l'âge de 18 ans révolus, dans la mesure où elles/ils sont titulaires d'un permis d'établissement (permis C) et sont domicilié-e-s dans le canton depuis au moins une année. Ces personnes ne sont pas éligibles à la fonction de présidente ou président de la municipalité.

Dieser Grundsatz ist Gegenstand eines **Minderheitsberichts**.

E. Politische Rechte der Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizer

E.1 Im Ausland wohnhafte Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die ihre politischen Rechte in eidgenössischen Angelegenheiten im Kanton ausüben, können die Walliser Mitglieder des Ständerats wählen und selbst in den Ständerat gewählt werden.

E.1 Les citoyennes et citoyens Suisses domicilié-e-s à l'étranger et qui exercent leurs droits politiques fédéraux dans le canton bénéficient du droit d'élire et d'être élu-e-s au Conseil des Etats.

E.2 Den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern wird jedoch auf kantonaler und kommunaler Ebene kein Stimm- und Wahlrecht gewährt.

E.2 En revanche, aucun droit civique n'est accordé aux Suissesses et Suisses de l'étranger aux plans cantonal et communal.

F. Wahl der Mitglieder des Ständerats

F.1 Stimmberechtigt für die Wahl der Mitglieder des Ständerats sind Schweizer Bürgerinnen Bürger, die im Kanton wohnhaft sind, sowie Schweizer Bürgerinnen Bürger, die im Ausland wohnen und ihre politischen Rechte in eidgenössischen Angelegenheiten im Kanton ausüben, wenn sie das 18. Altersjahr erreicht haben.

F.1 Ont le droit d'élire la députation du canton au Conseil des Etats les citoyennes et citoyens Suisses domicilié-e-s dans le canton, ainsi que les citoyennes et citoyens Suisses domiciliés à l'étranger et exerçant leurs droits politiques fédéraux dans le canton, et qui ont atteint l'âge de 18 ans révolus.

F.2 In den Ständerat gewählt werden können:

- a) Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die im Kanton wohnhaft sind und das 18. Altersjahr erreicht haben.
- b) Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die im Ausland wohnen und ihre politischen Rechte in eidgenössischen Angelegenheiten im Kanton ausüben, wenn sie das 18. Altersjahr erreicht haben.

Ausländerinnen und Ausländer können nicht in den Ständerat gewählt werden.

F.2 Peuvent être élu-e-s au Conseil des Etats :

- a) les citoyennes et citoyens Suisses domicilié-e-s dans le canton qui ont atteint l'âge de 18 ans révolus ;*
- b) les citoyennes et citoyens Suisses domicilié-e-s à l'étranger et exerçant leurs droits politiques fédéraux dans le canton qui ont atteint l'âge de 18 ans révolus.*

Les étrangères et les étrangers ne peuvent pas être élu-e-s au Conseil des Etats.

F.3 Bei den Ständeratswahlen bildet der Kanton ein einziger Wahlkreis.

F.3 La circonscription électorale pour l'élection au Conseil des Etats est le canton.

F.4 Die Wahl der Mitglieder des Ständerats wird nach dem Mehrheitswahlverfahren durchgeführt, ohne Listenskrutinium.

F.4 L'élection de la députation au Conseil des Etats se fait selon le système majoritaire, mais sans scrutin de liste.

F.5 Die Wahl findet gleichzeitig mit derjenigen für die Abgeordneten des Nationalrates statt. Der zweite Wahlgang findet am darauffolgenden dritten Sonntag statt. Entspricht die Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten im zweiten Wahlgang oder bei einer Ersatzwahl der Anzahl der zu besetzenden Sitze, so erfolgt eine stille Wahl.

F.5 L'élection a lieu en même temps que celle de la députation au Conseil national suisse. Le deuxième tour a lieu le troisième dimanche qui suit. Si le nombre de candidates et candidats au deuxième tour ou lors d'une élection complémentaire est égal au nombre de postes à pourvoir, l'élection est tacite.

G. Gesetzesinitiative

G.1 4000 Stimmberechtigte können innert 12 Monaten die Ausarbeitung, die Annahme, die Abänderung oder die Aufhebung eines dem Referendum unterliegenden Gesetzes, Dekrets oder anderen Beschlusses verlangen.

G.1 Quatre mille citoyennes actives et citoyens actifs peuvent demander l'élaboration, l'adoption, la modification ou l'abrogation d'une loi, d'un décret ou de toute décision susceptible de référendum. Le délai de récolte des signatures est de 12 mois.

G.2 Die Initiative richtet sich an den Grossen Rat. Sie kann die Form des ausgearbeiteten Entwurfs oder der allgemeinen Anregung haben.

G.2 *L'initiative s'adresse au Grand Conseil. Elle revêt la forme d'un projet rédigé ou celle d'une proposition générale.*

G.3 Der Grosse Rat entscheidet ohne Verzug über die Gültigkeit von Initiativen vor dem Start der Unterschriftensammlung. Er stellt die Ungültigkeit einer Initiative fest, die:

- a) dem Bundesrecht oder der Kantonsverfassung widerspricht;
- b) mehr als eine Materie beinhaltet;
- c) die Einheit der Form nicht beachtet;
- d) nicht ausführbar ist;
- e) nicht in den Bereich eines der Initiative unterliegenden Erlasses fällt.

G.3 *Avant d'autoriser la récolte de signatures, le Grand Conseil valide sans retard les initiatives. Il constate la nullité de l'initiative qui :*

- a) *ne respecte pas le droit fédéral ou la Constitution cantonale ;*
- b) *vise plus d'une matière ;*
- c) *ne respecte pas l'unité de la forme ;*
- d) *est irréalisable ;*
- e) *n'entre pas dans le domaine d'un acte pouvant faire l'objet d'une initiative.*

G.4 Die Initiative wird spätestens zwei Jahre nach der Einreichung zur Volksabstimmung unterbreitet. Der Grosse Rat kann diese Frist um ein Jahr verlängern, falls er einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung zugestimmt oder beschlossen hat, der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen.

G.4 *L'initiative est soumise au vote populaire au plus tard dans les deux ans qui suivent son dépôt. Le Grand Conseil peut prolonger ce délai d'un an lorsqu'il a approuvé une initiative conçue en termes généraux ou décidé d'y opposer un contre-projet.*

G.5 Wenn ein Initiativbegehren neue Staatsausgaben oder die Aufhebung bestehender Einnahmen zur Folge hat, welche das finanzielle Gleichgewicht gefährden, so wird der Grosse Rat die Initiative ergänzen, indem er neue Einnahmequellen, den Abbau staatlicher Aufgaben oder andere Sparmassnahmen vorschlägt. [Art. 33 Abs. 4 KV]

G.5 *Lorsqu'une demande d'initiative doit entraîner de nouvelles dépenses ou la suppression de recettes existantes mettant en péril l'équilibre financier, le Grand Conseil doit compléter l'initiative en proposant de nouvelles ressources, la réduction de tâches incombant à l'Etat ou d'autres mesures d'économie. [art. 33, al. 4 Cst. cant.]*

G.6 Eine (noch festzulegende) Anzahl von Gemeinden kann beim Grossen Rat eine Gesetzesinitiative einreichen. Die Bestimmungen über die Gesetzesinitiative sind sinngemäss anwendbar.

G.6 *Un nombre (encore à définir) de communes peut soumettre au Grand Conseil une demande d'initiative en matière législative. Les dispositions relatives à l'initiative législative sont applicables.*

H. Referendum

H.1 1) 3000 Stimmberechtigte können innert 90 Tagen ab deren Veröffentlichung im Amtsblatt verlangen, dass der Volksabstimmung unterbreitet werden:

- a. die Gesetze und Dekrete;
- b. die Konkordate, Verträge und Vereinbarungen, die Rechtsnormen enthalten;

c. die Beschlüsse des Grossen Rates, welche eine ausserordentliche Ausgabe zur Folge haben, die als einmalige 0,75 Prozent oder als wiederkehrende Ausgabe 0,25 Prozent der Bruttogesamtausgaben der Verwaltungs- und Investitionsrechnung des letzten Verwaltungsjahres übersteigt.

2) Das Referendum kann auch von der Mehrheit des Grossen Rates verlangt werden.

3) Nicht der Volksabstimmung unterliegen:

a. die Ausführungsgesetze;

b. die ordentlichen Ausgaben und die übrigen Beschlüsse. [Art. 31 KV]

H.1 1) Trois mille citoyennes actives et citoyens actifs peuvent demander dans les nonante jours qui suivent la publication officielle que soient soumis au vote du peuple:

a. les lois et les décrets;

b. les concordats, traités et conventions renfermant des règles de droit;

c. les décisions du Grand Conseil entraînant une dépense extraordinaire unique supérieure à 0,75 pour cent ou périodique supérieure à 0,25 pour cent de la dépense totale du compte de fonctionnement et du compte des investissements du dernier exercice.

2) Le référendum peut aussi être demandé par la majorité du Grand Conseil.

3) Ne sont pas soumises au vote du peuple:

a. les lois d'application;

b. les dépenses ordinaires et les autres décisions. [art. 31 Cst. cant.]

H.2 Das Referendumsrecht (gemäss vorherigem Grundsatz H.1) soll auch einer noch festzulegenden Anzahl von Gemeinden zustehen.

H.2 Le droit de référendum (selon le principe H.1 ci-avant) est également accordé à un nombre encore à définir de communes.

I. Volksmotion

I.1 200 Stimmberechtigte können dem Grossen Rat eine Volksmotion einreichen. Dieser behandelt sie wie eine Motion eines seiner Mitglieder.

I.1 200 citoyennes actives et citoyens actifs peuvent adresser une motion au Grand Conseil. Le Grand Conseil la traite comme une motion de l'un-e de ses membres.

J. Volksrechte auf kommunaler Ebene

J.1 Den Stimmberechtigten steht auf kommunaler Ebene das Initiativrecht und, in Gemeinden mit einem Generalrat, das Referendumsrecht zu. Das Gesetz regelt die Ausübung dieser Rechte sowie die vom Referendums- oder Initiativrecht ausgeschlossenen Geschäfte.

J.1 Le corps électoral dispose au niveau communal d'un droit d'initiative et, dans les communes à conseil général, d'un droit de référendum. La loi définit l'exercice de ces droits et les objets exclus du droit de référendum ou d'initiative.